

## **Morgen kommt der Weihnachtsmann...**

**Was müssen Sie als Käufer beim Geschenkekauf rechtlich beachten? Wir klären auf.**

**Rottweil, 13. November 2015.**

In jedem Schaufenster glitzert es bereits, die ersten Weihnachtsmärkte beginnen und überall locken Angebotsschilder und wohlthuende Düfte die Käufer in die Geschäfte. Weihnachten steht vor der Tür. Wie jedes Jahr sollen die Liebsten natürlich mit passenden Geschenken erfreut werden. Doch schon startet sie auch wieder, die oft stressige Suche nach einem passenden Präsent - egal ob auf den Weihnachtsmärkten, den Shoppingmeilen oder dem endlosen Angebot des Internets. Mit den Einkäufen stellen sich uns auch direkt wieder die üblichen Fragen: Wie lange ist so ein Gutschein eigentlich gültig? Kann ich die Geschenke zur Not umtauschen? Wie sichere ich einen Kauf auf dem Weihnachtsmarkt ab? Wir erklären Ihnen gerne, was genau Sie beachten müssen, wenn Sie auf Geschenksuche gehen.

### **Doch nicht den Geschmack der Schwiegermutter getroffen?**

Von Elektrowaren über Kleidung bis hin zu Schmuck – irgendwie kann man es nicht jedem Beschenkten Recht machen. Zu groß, zu klein, doppelt im Schrank. Doch kann man die Geschenke einfach und jederzeit umtauschen? Nur weil einem die Ware nicht gefällt oder sie nicht benötigt wird, kann man sie grundsätzlich erst einmal nicht umtauschen. Sollte dies doch der Fall sein, ist es reine Kulanz des Verkäufers. Schon im Vorab sollte immer klar sein, ob und, wenn ja, wie lange man die Geschenke umtauschen kann. Zusätzlich wird dann immer noch ein Kassenbon benötigt, um die Ware umzutauschen, so kennt es zumindest die Mehrheit. Allerdings ist dieser nicht zwingend notwendig, der Käufer muss jedoch anders beweisen, dass er das Geschenk in diesem Geschäft und zu dieser Zeit gekauft hat. Dies kann der Käufer zum Beispiel durch einen Zeugen tun.

### **So schnell vergeht die Zeit. Wann verlieren Gutscheine wirklich ihre Gültigkeit?**

Eine einfache und sichere Lösung, um den Fehlkauf vorzubeugen, ist der Geschenkgutschein. Allerdings gerät ein Gutschein schnell mal in Vergessenheit und taucht vielleicht erst beim nächsten Großputz wieder auf. Doch kann dieser eigentlich ablaufen? Die Antwort ist ja, er kann ablaufen. Nach drei Jahren verjährt der Anspruch auf einen Geschenkgutschein, egal, ob das auf dem Schein vermerkt ist. Ein Verfallsdatum von unter drei Jahren, welches vom Anbieter angegeben wird, ist in der Regel unzulässig. Der Umtausch des Gutscheins in Bargeld ist jedoch ausgeschlossen. Dies wäre nur möglich, wenn der Gutschein auf ein bestimmtes Produkt beschränkt ist, welches beim Einlösen des Gutscheins nicht mehr vorhanden ist.

### **Blind vor weihnachtlichen Gefühlen: Kann man Geschenke vom Weihnachtsmarkt umtauschen?**

Alle Jahre wieder zieht es tausende Besucher auf die Weihnachtsmärkte, um sich dort an Köstlichkeiten, heißen Getränken und vielen Verkaufsständen zu vergnügen. Will man dort allerdings ein Geschenk kaufen, sollte man sich die Möglichkeit für einen Umtausch genau anschauen. Sind die Weihnachtsmärkte nämlich vorbei, dann ist der Händler nicht mehr so leicht aufzufinden. Sie sollten sich also die Geschäftsdaten des Händlers aufschreiben und sich einen Beleg ausstellen lassen, damit Sie die Waren auch später noch reklamieren können. Prinzipiell gilt hier das Selbe wie in den Geschäften, es muss entweder ein Grund zum Umtausch oder eine Kulanz des Verkäufers vorliegen .

### **Das Internet: Schnell und einfach aber doch tückisch?**

Die beste und stressfreiste Lösung für die Weihnachtsgeschenke ist es, diese im Internet zu kaufen. Doch, um auch wirklich ein ausgefallenes Geschenk zu finden, kauft man gerne mal auf ausländischen Seiten ein oder stößt auf eine unübersichtlichere Web-Site. Hier sollte man sich über Zahlungsmethoden, wie zum Beispiel dem Kauf auf Rechnung oder Pay-Pal, absichern. Weiterhin sollte beachtet werden die Geschenke rechtzeitig zu bestellen, da die angegeben Liefertermine nicht unbedingt verbindlich sind. Und auch beim Umtausch oder der Rückgabe gibt es einiges zu beachten. Hier können die Geschenke grundsätzlich innerhalb 14 Tage, ohne Angabe von Gründen, zurückgegeben werden. Sonderanfertigungen, Lebensmittel und versiegelte Produkte die bereits geöffnet wurden, können aber nicht zurückgegeben werden. Dies ist zum Beispiel bei Konsolenspielen oder Parfüms immer wieder problematisch.